



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Lars Harms (SSW)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration

### **Kennzeichnungspflicht von PolizistInnen**

Vorbemerkung: Im Frühjahr 2012 hat der heutige Ministerpräsident Daniel Günther angekündigt, bei einer Regierungsübernahme die Kennzeichnungspflicht von PolizeibeamtInnen abzuschaffen. (<https://www.cdu-sh.de/sites/www.cdu-sh.de/files/downloads/sicherheiteinzelansicht.pdf>, Punkt Nr. 4)

Vorbemerkung der Landesregierung:

Für die Beantwortung wird davon ausgegangen, dass die Ankündigung aus dem Frühjahr 2017 gemeint ist.

1. Welche konkreten Maßnahmen hat die Landesregierung getroffen oder wird sie treffen, um die Kennzeichnungspflicht für PolizeibeamtInnen abzuschaffen?
2. Wie schätzt die Landesregierung heute die Kennzeichnungspflicht für PolizeibeamtInnen ein?

Antwort:

Die Fragen 1 und 2 werden nachfolgend gemeinsam beantwortet.

Insgesamt war der damalige Einführungsprozess dieser Regelungen auch aufgrund der damit verbundenen Aussagen bei vielen Einsatzkräften mit einer Botschaft des Misstrauens verbunden.

Die Bestimmungen zur Kennzeichnungspflicht von Polizeibeamtinnen und -beamten sehen seit 2012 durchgängig bei Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten im Präventionsdienst bei öffentlichen Vorträgen oder an Informationsständen etc. verpflichtend das Tragen von Namensschildern vor, damit sie jederzeit persönlich angesprochen werden können. Im täglichen Dienst wird uniformierten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten das Tragen von Namensschildern an der Uniform lediglich empfohlen, eine dahingehende Verpflichtung besteht jedoch nicht.

Geschlossene Einheiten und Spezialeinheiten tragen grundsätzlich keine Namensschilder. Die geschlossenen Einheiten sind durch eine numerische organisationsbezogene Zuordnung auf der Dienstkleidung der taktischen Einheiten ausreichend für eine Identifizierung gekennzeichnet.

Seit der Einführung der dargestellten Regelungen bestand nur in einer sehr geringen Anzahl von dokumentierten Sachverhalten das Bedürfnis, anhand der in geschlossenen Einsätzen getragenen Kennzeichnung die individuelle Einsatzkraft zu ermitteln. Es ist daher anzunehmen, dass kein großes Dunkelfeld in diesem Kontext besteht, da auch nach Einführung der Kennzeichnungspflicht keine signifikante Erhöhung der Nachfragen eingetreten ist. Bisher sind auch keine Schwierigkeiten oder Behinderungen von Polizeivollzugskräften in diesem Kontext bekannt geworden.

Aus Sicht der Landesregierung besteht vor dem Hintergrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre zwar keine zwingende Notwendigkeit für eine derartige Verpflichtung zur Kennzeichnung, es sind jedoch bislang auch keine Schwierigkeiten oder Behinderungen von Polizeivollzugskräften in diesem Kontext bekannt geworden, so dass unter Abwägung aller Facetten und im Hinblick auf das Selbstverständnis der Landespolizei als eine transparente und offene Bürgerpolizei keine zwingenden Änderungsnotwendigkeiten zur gegenwärtigen Erlasslage gesehen werden.